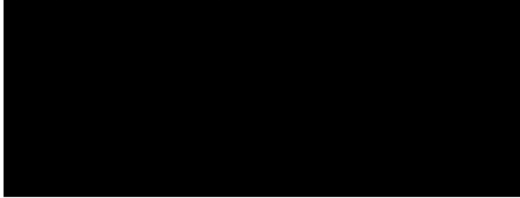


Hauptzollamt Münster



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Münster, Postfach 3629, 48020 Münster

ausschließlich per E-Mail:



DIENTSGEBÄUDE Linus-Pauling-Weg 1-5
48155 Münster

BEARBEITET VON

TEL

FAX

E-MAIL

DE-MAIL poststelle.hza-muenster@zoll.de-mail.de

DATUM 13. Dezember 2024

BETREFF **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
hier: Erhobene Daten von Segelflugläden, UL-Geländen, Verkehrs- und Sonderflugplätzen
gemäß § 70 LuftVG**

BEZUG Ihre E-Mail vom 21.11.2024

ANLAGEN -

GZ

(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

gemäß § 1 Abs. 1 IFG haben Sie eine Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz beantragt.

Die IFG-Anfrage bezieht sich auf die Abfrage erhobener Daten von Segelflugläden, UL-Geländen, Verkehrs- und Sonderflugplätzen gemäß § 70 LuftVG durch Zolldienststellen.

Ablehnung:

- I. Der Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird abgelehnt (§ 7 Abs. 1 IFG).
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Diese Auskunft nach dem IFG ist an keine besonderen Voraussetzungen gebunden und muss auch nicht begründet werden. Grundsätzlich hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Bundesbehörden (§ 1 Abs. 1 IFG). Die Anspruchsberechtigung gegenüber dem Hauptzollamt Münster als Bundesbehörde ist demnach prinzipiell gegeben.

zu I.

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem IFG wird abgelehnt, weil nach gründlicher Recherche in den DV-Systemen die begehrte Information nicht vorliegt.

zu II.

Der Zugang zu amtlichen Informationen ist grundsätzlich gebühren- und auslagepflichtig (§ 10 Abs. 1, 2 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV). Die Gebühren orientieren sich dabei stets am Verwaltungsaufwand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Münster, Linus-Pauling-Weg 1 - 5, 48155 Münster, poststelle.hza-muenster@zoll.bund.de schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG).

Mit freundlichem Gruß

